

AB WELCHEM ZEITPUNKT MUSS EIN ENERGIEAUSWEIS AUSGESTELLT WERDEN?

	bis Baujahr 1965	ab Baujahr 1965
Wohngebäude	ab 1. Juli 2008	ab 1. Januar 2009
Nicht-Wohngebäude	ab 1. Juli 2009	

Änderungen an der beschlossenen Energieeinsparverordnung

Das Bundeskabinett hat am 27. Juni 2007 den Maßgaben des Bundesrates zur Novellierung der Energieeinsparverordnung (EnEV 2007) zugestimmt und somit die EnEV 2007 beschlossen. Die EnEV wird am 1. Oktober 2007 in Kraft treten.

Nach Mitteilung der Deutschen Energie-Agentur haben sich noch folgende Änderungen ergeben:

- Die Fristen zur Einführung von Energieausweisen werden um sechs Monate verschoben. Danach sind die ersten Energieausweise erst ab 1. Juli 2008 verpflichtend auszustellen.
- Die von der Bundesregierung geplanten

Regelungen zur eingeschränkten Wahlfreiheit von bedarfs- oder verbrauchsbasierten Energieausweisen bleiben bestehen. Allerdings ist es sogar bis zum 1. Oktober 2008 zulässig, für alle Gebäude frei zwischen bedarfs- und verbrauchsbasierten Energieausweisen zu wählen.

- Die Regelungen zur Ausstellungsbeurteilung wurden ausgeweitet. Für die Ausstellung von Energieausweisen sollen auch nach Landesrecht berechnete Personen zugelassen werden. Das bedeutet für NRW, dass die staatlich anerkannten Sachverständigen für Schall- und Wärmeschutz zugelassen sind.

WANN KANN BEI WOHNGBÄUDEN EIN VERBRAUCHSAUSWEIS UND WANN MUSS DER BEDARFSAUSWEIS AUSGESTELLT WERDEN?

	bis 4 Wohneinheiten	ab 5 Wohneinheiten
bis Baujahr 31. 10. 1977	Bedarfsausweis, es sei denn, es wurden bereits Modernisierungsmaßnahmen durchgeführt, die mindestens die Anforderungen der Wärme- schutzverordnung 1978 erfüllen	Verbrauchsausweis
ab Baujahr 1. 11. 1977	Verbrauchsausweis	

Übergangsregelung: Für alle Wohngebäude kann bis zum 1. Oktober 2008 zwischen Verbrauchs- und Bedarfsausweis frei gewählt werden!